

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn.

917, 928, 948 und 950

Urteil Nr. 13/97

vom 18. März 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge sowie auf Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

1. In seinem Urteil vom 18. Dezember 1995 in Sachen J. Verwaest gegen die Dillen Gebroeders AG, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 1995 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Turnhout folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Gibt es eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied unter Arbeitnehmern sowie zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern je nach der Grundlage, auf welche die Arbeitnehmer eine Klage gegen ihren Arbeitgeber stützen können, und zwar auf den Arbeitsvertrag bzw. auf das Gesetz über die Arbeitsverträge oder aber auf eine Straftat, durch welche sie einen Schaden erlitten haben, in dem Sinne, daß die gerichtliche Klage, die ein Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags bzw. des Gesetzes über die Arbeitsverträge gegen den Arbeitgeber erheben kann, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem der Klage zugrunde liegenden Tatbestand und spätestens ein Jahr nach dem Ende des Arbeitsvertrags verjährt, wohingegen die gerichtliche Klage auf Schadensersatz wegen einer Straftat, die bestimmte Verstöße seitens des Arbeitgebers darstellen, nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Straftat an verjährt?

Verstößt Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches somit gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und den Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 917 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

2. In seinem Urteil vom 26. Januar 1996 in Sachen W. Van Ryckeghem gegen M. Pattyn, dessen Ausfertigung am 31. Januar 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Gibt es eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied unter Arbeitnehmern und/oder Arbeitgebern je nach der Grundlage, auf welche Arbeitnehmer eine Klage gegen ihren Arbeitgeber stützen, und zwar auf den Arbeitsvertrag oder aber auf eine Straftat, durch welche sie einen Schaden erlitten haben, in dem Sinne, daß die gerichtliche Klage, die ein Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags gegen seinen Arbeitgeber erheben kann, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem der Klage zugrunde liegenden Tatbestand und spätestens ein Jahr nach dem Ende des Arbeitsvertrags verjährt (Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978), wohingegen die gerichtliche Klage auf Schadensersatz wegen einer Straftat, die bestimmte Verstöße seitens des Arbeitgebers darstellen, nach Ablauf von fünf Jahren nach der Straftat verjährt (Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches)?

Verstößt Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches im Bereich des Arbeitsrechts gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 928 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

3. In seinem Urteil vom 22. März 1996 in Sachen M. H. Vermeersch gegen die International Business Systems AG, dessen Ausfertigung am 1. April 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie bei einer aus dem Arbeitsvertrag und während der Vertragsdauer entstandenen Klage eine einjährige Verjährungsfrist, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes anfängt, vorsehen, bei einer nach Vertragsende aus dem Arbeitsvertrag entstandenen Klage jedoch die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verjährungsfristen, insbesondere die dreißigjährige Frist nach Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches anwendbar machen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 948 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

4. In seinem Urteil vom 28. März 1996 in Sachen L. Colsoul gegen die Résidence Durbuy AG, dessen Ausfertigung am 2. April 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Marche-en-Famenne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Strafprozeßgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er je nachdem, ob die Schuldforderung eines Arbeitnehmers seinem Arbeitgeber gegenüber den Charakter einer Entlohnung aufweist oder nicht, unterschiedliche Verjährungsfristen einführt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 950 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehende Verfahren

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 917

J. Verwaest war vom 10. April 1978 bis einschließlich 9. Oktober 1989 bei der Dillen Gebroeders AG beschäftigt. Am 30. September 1991 verklagte er diese Gesellschaft vor dem Arbeitsgericht Turnhout auf Zahlung rückständigen Lohns und anderer Entschädigungen. Er stützt seine Klage u.a. auf das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, auf das Gesetz vom 12. April 1996 über den Lohnschutz der Arbeitnehmer und auf verschiedene kollektive Arbeitsverträge, die geschlossen wurden im paritätischen Ausschuss Transport. In seinen Anträgen betont der Kläger, daß die Klage *ex delicto* eingereicht werde. Der Beklagte erhebt in seinen Anträgen die Forderung, vor der Urteilsprechung dem Hof eine präjudizielle Frage vorzulegen. Das Arbeitsgericht stellt fest, daß Unsicherheit herrscht über die Folgen des Urteils Nr. 25/95 des Hofes vom 21. März 1995 für das Arbeitsrecht und stellt die o.a. präjudiziellen Fragen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 928

W. Van Ryckeghem war vom 4. November 1968 bis einschließlich 30. November 1991 bei M. Pattyn beschäftigt. Er verklagte am 25. Januar 1993 Letztgenannten vor dem Arbeitsgericht Brügge auf Zahlung von rückständigem Lohn, Prämien und Entschädigungen. Er reicht seine Klage *ex delicto* ein. Der Beklagte macht geltend, daß die Klage verjährt sei, weil sie nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsvertrags eingereicht worden sei, während die Klage nicht *ex delicto* eingereicht werden könne, da der moralische Bestandteil der Straftat nicht bestehe oder es mindestens einen Rechtfertigungsgrund gebe. Außerdem führt der Beklagte an, daß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße; zur Stützung dieser Behauptung verweist er auf das Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 des Hofes. Das Arbeitsgericht urteilt jedoch, daß die Lehre aus diesem Urteil nicht ohne weiteres für sozialrechtliche Streitfälle übernommen werden könne und stellt deshalb die o.a. präjudiziellen Fragen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 948

M.H. Vermeersch war vom 1. November 1985 bis zum 12. Oktober 1992 bei der International Business Systems AG beschäftigt. Am 12. Oktober 1993 verklagte sie diese Gesellschaft vor dem Arbeitsgericht Gent auf Zahlung einer ergänzenden Kündigungsentschädigung. Die International Business Systems AG reichte eine Widerklage ein auf Rückzahlung eines angeblich unrechtmäßig erhaltenen Urlaubsgeldes. M.H. Vermeersch beruft sich auf die Verjährung dieser Widerklage.

Das Arbeitsgericht ist der Ansicht, daß diese Widerklage nicht der in Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge festgelegten, einjährigen Verjährungsfrist, wohl aber der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterliege, da es sich um eine nach Beendigung des Arbeitsvertrags entstandene Klage handle. Das Arbeitsgericht stellt sich aber die Frage, ob nicht eine Diskriminierung in der Tatsache liegt, daß eine Klage auf Rückzahlung entweder nach einem Jahr oder nach dreißig Jahren verjährt, je nachdem, ob sie während der Vertragsdauer oder aber nach dessen Beendigung entsteht. Das Arbeitsgericht stellt hierauf von Amts wegen dem Hof die o.a. präjudizielle Frage.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 950

L. Colsoul war vom 15. September 1993 bis zum 3. Dezember 1993 bei der Résidence Durbuy AG beschäftigt. Am 10. Januar 1995 verklagte er diese Gesellschaft vor dem Arbeitsgericht Marche-en-Famenne auf Zahlung von rückständigem Lohn, Kleidergeld und Reisekosten. Nach den Plädoyers vom 26. Oktober 1995 verfügte das Arbeitsgericht von Amts wegen eine Wiederaufnahme der Verhandlung, um den Parteien zu ermöglichen, ihren Standpunkt bezüglich der Folgen des Urteils Nr. 25/95 des Hofes vom 21. März 1995 hinsichtlich des Verfahrens darzulegen. Nachdem am 22. Februar 1996 eine neue Verhandlung abgehalten worden war, bei der über diese Rechtsfrage verhandelt wurde, stellte das Arbeitsgericht die o.a. präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 917

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Januar 1996.

b. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 928

Durch Anordnung vom 31. Januar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Februar 1996.

c. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917 und 928

Durch Anordnung vom 6. Februar 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 4. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief (Geschäftsverzeichnisnummer 917),

- M. Pattyn, Patrijzenhoek 14, 8210 Zedelgem, mit am 20. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief (Geschäftsverzeichnisnummer 928),

- W. Van Ryckeghem, Fazantenlaan 13, 8210 Zedelgem, mit am 21. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief (Geschäftsverzeichnisnummer 928),

- dem Ministerrat, mit am 25. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief (Geschäftsverzeichnisnummer 928).

d. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 948 und 950

Durch Anordnungen vom 1. und 2. April 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof für jede Rechtssache die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Mai 1996.

Der Ministerrat hat mit am 18. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Juni 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève festgestellt, daß der Schriftsatz des Ministerrats nach Ablauf der in Artikel 85 des organisierenden Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht wurde, und dem Ministerrat eine achttägige Frist eingeräumt, damit diesbezüglich eventuell schriftliche Bemerkungen übermittelt werden.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 21. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1996 hat der Hof den am 18. Juni 1996 vom Ministerrat eingereichten Schriftsatz von der Verhandlung ausgeschlossen.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 11. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

e. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917, 928, 948 und 950

Durch Anordnung vom 18. April 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 948 und 950 und die bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917 und 928 verbunden.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- M. Pattyn, mit am 12. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- W. Van Ryckeghem, mit am 16. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 19. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Mai 1996 und 26. November 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Dezember 1996 bzw. 20. Juni 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Januar 1997 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich in einem spätestens am 10. Januar 1997 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu den folgenden Fragen zu äußern:

« Welche Rechtfertigung kann für das Bestehen der spezifischen Verjährungsfrist von Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gegenüber der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist nach Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches einerseits und gegenüber der Verjährungsfrist nach Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches andererseits, angeführt werden? Kann die letztgenannte Verjährungsfrist selbst als mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz vereinbar betrachtet werden? »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- M. Pattyn, mit am 3. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- W. Van Ryckeghem, mit am 9. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 9. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1997

- erschienen
- . RA Ph. Descamps *loco* RA F. Scholiers, in Brügge zugelassen, für W. Van Ryckeghem,
- . RA P. Arnou, in Brügge zugelassen, für M. Pattyn,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrats in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 917

A.1.1. Die präjudizielle Frage werde nicht der Vorschrift von Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gerecht, der vorsehe, daß die Bestimmungen des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz, die Gegenstand der Frage seien, in der Frage angegeben sein müßten. Der Verweisungsrichter gebe ausschließlich Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches in seiner Frage an, während diese sich auch auf Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge beziehe. Die präjudizielle Frage sei nicht zulässig oder müsse mindestens neu formuliert werden.

A.1.2. Fraglich sei nur der Unterschied zwischen der Fünfjahresfrist von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und der Ein- oder Fünfjahresfrist von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge.

Es müsse festgestellt werden, daß der Arbeitnehmer stets die Wahl habe, seinen rückständigen Lohn auf dem Wege einer Vertragsklage einzuklagen oder auf dem Wege einer Zivilklage *ex delicto* zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens, was zur Anwendung der unterschiedlichen, o.a. Verjährungsfristen führe. Die Nichtzahlung des Lohns entspreche nämlich nicht nur der Nichteinhaltung des

Vertrags seitens des Arbeitnehmers, sondern sei auch eine Straftat. Es müsse somit auch gefolgert werden, daß in dem die präjudizielle Frage veranlassenden Verfahren von einer unterschiedlichen Behandlung nicht die Rede sein könne, da die Arbeitnehmer stets ihre Klage auf Vertrags- oder Deliktsbasis einreichen könnten.

Die Situationen, auf die sich die präjudizielle Frage beziehe, seien nicht miteinander vergleichbar. Während es im Urteil Nr. 25/95 um Verjährungsfristen für das Einreichen von zwei, beide auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches sich stützenden Zivilklagen gegangen sei, handele es sich hier um eine hinsichtlich einer außervertraglichen Klage *ex delicto* geltende Verjährungsfrist und die für eine vertragliche Klage geltende Verjährungsfrist, die sich direkt oder indirekt auf einen Arbeitsvertrag stütze. Es handele sich somit nicht um hinreichend vergleichbare Situationen. Daß im Fall der Nichtzahlung des Lohns durch den Arbeitgeber beide Verjährungsfristen in Betracht kämen, sei ausschließlich auf die Vorschriften hinsichtlich der Klagekonkurrenz zwischen der vertraglichen Klage und der Klage *ex delicto* zurückzuführen.

A.1.3. Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß sich der Unterschied, auf den sich die Frage beziehe, auf ein objektives Kriterium stütze und angemessen gerechtfertigt sei. Die unterschiedliche Behandlung beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Grundlage der Klage sowie darauf, ob der Gesetzgeber die vom Arbeitgeber ausgehende Mißachtung der ihm auferlegten Verpflichtungen unter Strafe stelle oder nicht. Außerdem gebe es eine angemessene Rechtfertigung für den Unterschied. Die normalerweise längere Verjährungsfrist für eine Zivilklage aufgrund einer Straftat könne durch die Tatsache gerechtfertigt werden, daß sich die Klage in diesem Fall auf eine vom Gesetzgeber unter Strafe gestellte Verfehlung stütze und somit schwerer wiege als ein rein vertraglicher Fehler. Andererseits sei die Verjährung vertraglicher Klagen, die sich auf das Gesetz über die Arbeitsverträge stützen würden, aufgrund der Sorge entstanden, die Rechtssicherheit in den Arbeitsverhältnissen nicht durch zu lange Verjährungsfristen zu gefährden.

In jedem Fall sei der Unterschied in der Verjährungsfrist je nachdem, ob es sich um eine vertragliche Klage oder eine Klage *ex delicto* handele, nicht von der Art, daß es keinen angemessenen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel gebe, zumal es eine Klagekonkurrenz gebe zwischen der Klage *ex delicto* und der vertraglichen Klage auf Zahlung rückständigen Lohns und nicht einzusehen sei, warum man im Arbeitsrecht davon abweichen sollte.

Schriftsatz von M. Pattyn in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 928

A.2.1. Man könne sich die Frage stellen, ob es vernünftig sei, unterschiedliche Verjährungsfristen anzuwenden bei Klagen, die sich auf dieselbe vertragliche Verfehlung bezögen, je nachdem, ob diese Verfehlung gleichzeitig eine Straftat darstelle.

Weiter erhebe sich die Frage, ob im Arbeitsrecht die Strafandrohung bei bestimmten Verhaltensweisen nicht rein technisch oder sogar willkürlich sei. Gleich schwere Verfehlungen würden manchmal wohl und manchmal nicht unter Strafe gestellt, so daß man bezweifeln könne, daß der Behandlungsunterschied auf einer objektiven und vernünftigen Grundlage beruhe.

A.2.2. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 in allgemeinem Wortlaut die Unvereinbarkeit von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgestellt. Die Frage stelle sich, ob der Hof danach noch sagen könne, daß dies nicht so im Arbeitsrecht sei. Zwar bestimme Artikel 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, daß ein auf eine präjudizielle Frage hin gefälltes Urteil nur für den Verweisungsrichter und die Rechtsprechungsorgane bindend sei, die mit derselben Rechtssache befaßt seien; aber es sei ebenso richtig, daß der Hof selbst schon entschieden habe, daß die Tragweite eines solchen Urteils über die in Artikel 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Grenzen hinausgehe, unter Berücksichtigung u.a. der Artikel 4^o und 26 § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes. Hieraus ergebe sich, daß der Hof die Auswirkung seiner Entscheidungen auf andere Situationen als jene, die Gegenstand der präjudiziellen Frage gewesen seien, berücksichtigen müsse. Aus dem o.a. Urteil des Hofes gehe hervor, daß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches auch in anderen Situationen als jenen, die Gegenstand der präjudiziellen Fragen gewesen seien, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Deshalb stelle sich die Frage, ob diese Entscheidung noch für bestimmte Rechtsgebiete, wie z.B. das Arbeitsrecht, revidiert werden dürfe.

Schriftsatz von W. Van Ryckeghem in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 928

A.3. Der Unterschied zwischen den Verjährungssystemen für die Klage auf dem Gebiet des Arbeitsrechts - je nachdem, ob diese Klage sich auf eine Straftat oder auf den Arbeitsvertrag zwischen den Parteien gründe - beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob das Gesetz die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die aufgrund des Vorhandenseins oder der Durchführung des Arbeitsvertrags entstünden, oder die Nichteinhaltung kollektiver Arbeitsverträge unter Strafe stelle oder nicht.

In dem Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 werde der Unterschied zwischen der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Verjährungsfrist und der für eine aufgrund einer Straftat erhobene Zivilklage vorgesehenen fünfjährigen Verjährungsfrist nicht für angemessen gerechtfertigt gehalten, weil das Opfer einer Straftat mit einer kürzeren Verjährungsfrist konfrontiert werde als das Opfer einer nicht strafrechtlich verfolgten rechtswidrigen Handlung, während diese letzte rechtswidrige Handlung eine leichtere Verfehlung darstelle als eine strafrechtlich verfolgte rechtswidrige Handlung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten hingegen sei die Verjährungsfrist für Klagen, die sich auf die Nichteinhaltung nicht strafrechtlich geahndeter, aufgrund des Vorhandenseins oder der Durchführung des Arbeitsvertrags entstandener Verpflichtungen bezögen, kürzer als jene Verjährungsfrist, die zur Anwendung komme, wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zugleich strafrechtlich verfolgt werde. Die Rechtslage des Opfers einer sozialrechtlichen Straftat sei somit nicht der Rechtslage eines Opfers einer vertraglichen Verfehlung untergeordnet. Aus dem Urteil Nr. 25/95 des Hofes könne nur abgeleitet werden, daß das Opfer einer Straftat für die Erhebung seiner Zivilklage nicht über eine kürzere Frist verfügen dürfe als die nicht durch eine unter Strafe gestellte Handlung benachteiligte Person, was im vorliegenden Fall nicht gegeben sei.

Der dem Hof vorgelegte Unterschied sei somit angemessen gerechtfertigt, da in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten die Wiedergutmachung der nachteiligen Folgen eines unter Strafe gestellten Verhaltens länger eingeklagt werden könne als der Schadensersatz für eine rein vertragliche Verfehlung.

Schriftsatz des Ministerrats in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 928

A.4.1. Diese Rechtssache betreffe nur den Unterschied zwischen der Verjährungsfrist für eine außervertragliche Klage *ex delicto* und der Verjährungsfrist für eine sich auf einen Arbeitsvertrag stützende vertragliche Klage. Es handele sich hier um nicht hinreichend vergleichbare Kategorien. Der Verweisungsrichter stelle zu Unrecht fest, daß die Klagen *ex contractu* und *ex delicto* auf der gleichen Grundlage, nämlich dem Arbeitsvertrag, stünden. Der Arbeitsvertrag sei nur die Grundlage für die Klage *ex contractu*. Daß beide Verjährungsfristen für den Fall der Nichtzahlung des Lohns in Betracht kämen, sei ausschließlich auf die Vorschriften hinsichtlich der Klagekonkurrenz zwischen der vertraglichen Klage und der Klage *ex delicto* zurückzuführen.

A.4.2. Hilfsweise führt der Ministerrat aufgrund derselben unter A.2.3 angegebenen Argumente an, daß der Unterschied, auf den sich die Frage beziehe, auf einem objektiven Kriterium beruhe und angemessen gerechtfertigt sei.

Erwiderungsschriftsatz von M. Pattyn in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 928

A.5. Es reiche nicht aus festzustellen, daß der Behandlungsunterschied, der sich aus den unterschiedlichen Verjährungsfristen ergebe, je nachdem, ob eine aus einem Arbeitsvertrag entstandene Klage auf einer Straftat beruhe oder nicht, objektiv begründet sei. Es müsse außerdem nachgewiesen werden, daß der Unterschied angemessen gerechtfertigt sei. Das Arbeitsgericht Brügge bezweifle dies einerseits, weil der Gesetzgeber diesen Behandlungsunterschied weder vorgesehen noch gewollt habe, und andererseits, weil der Gesetzgeber auf ziemlich willkürliche Weise die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Arbeitsverträge unter Strafe gestellt habe, ohne daß dies mit dem Schweregrad der Zuwiderhandlung übereinzustimmen scheine. Auf dieses Argument habe der Ministerrat nicht geantwortet.

Es müsse daran erinnert werden, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 schon im allgemeinen geurteilt habe, daß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze. Es sei sehr fraglich, ob diese Verfassungswidrigkeitserklärung jetzt noch für bestimmte Rechtsgebiete abgeschwächt werden könne.

Erwiderungsschriftsatz von W. Van Ryckeghem

A.6. Der Unterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist zwischen vertraglichen und außervertraglichen, auf eine Straftat sich gründenden Klagen beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem strafbaren oder nicht strafbaren Charakter des Mißachtens der arbeitsrechtlichen Regeln. Die Grundlage des Unterschieds sei entweder der Arbeitsvertrag oder eine Straftat, was ein objektives Kriterium darstelle.

Der Unterschied sei außerdem angemessen gerechtfertigt zu nennen, weil das Opfer einer sozialrechtlichen Straftat zum Einklagen einer Wiedergutmachung über einen längeren Zeitraum verfüge als das Opfer einer rein vertraglichen Zuwiderhandlung gegen das Arbeitsverhältnis, so daß das Erstgenannte sich in einer vorteilhafteren Lage als letzteres befinde.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.7.1. Die präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917 und 950 würden nicht der Vorschrift von Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genügen, weil diese Verweisungsentscheidungen nicht auf vollständige Weise die Norm bezeichnen würden, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sei. In beiden Verweisungsentscheidungen werde nur Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches erwähnt, aber es fehle die Erwähnung der Gesetzesbestimmungen, die die Verjährungsfrist festlegen würden für Klagen, die sich auf den Arbeitsvertrag oder auf das Gesetz über die Arbeitsverträge stützen würden, für die die Frist durch Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge bestimmt werde. Der Hof müsse die in den o.a. Rechtssachen gestellten präjudiziellen Fragen für unzulässig erklären oder mindestens neu formulieren.

A.7.2. Kraft der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 948 gestellten präjudiziellen Frage müsse der Hof über die unterschiedliche Behandlung urteilen, die sich ergeben würde aus der Anwendung der Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge einerseits und der durch Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Verjährungsfrist andererseits, je nachdem, ob die « aus » einem Arbeitsvertrag entstandenen Klagen « während » der Laufzeit des Vertrags entstanden seien oder nicht.

Die präjudizielle Frage betreffe also keinesfalls den Unterschied zwischen der dreißigjährigen Verjährungsfrist aufgrund von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches und der fünfjährigen Frist im Sinne von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches und ebensowenig, wie in den übrigen, in diesem Verfahren zusammengefaßten Rechtssachen, den Unterschied zwischen der letztgenannten Frist und der ein- oder fünfjährigen Frist von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge.

Es erhebe sich die Frage, ob sich tatsächlich eine unterschiedliche Behandlung aus dem Umstand ergebe, daß die Klage während der Dauer des Arbeitsvertrags erhoben worden sei oder nicht.

Die Widerklage gründe sich ausdrücklich auf Artikel 1235 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, der sich auf die Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags beziehe. Man könne somit behaupten, daß die Widerklage eine andere Ursache habe als der Arbeitsvertrag und deshalb nicht « aus dem (Arbeits)vertrag entstanden » sei, wie

es für die Anwendung von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge verlangt werde.

Man könne den Standpunkt vertreten, daß die Klage auf Rückzahlung eines nicht geschuldeten Betrags der Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 15 nicht unterworfen sei, und dies ohne Rücksicht darauf, ob diese Klage während der Dauer des Arbeitsvertrags oder danach erhoben worden sei. Aus dem einzigen Umstand, daß die Klage während oder aber nach der Laufzeit der Arbeitsvertrags entstanden sei, ergebe sich in dieser Lesart keine unterschiedliche Behandlung, so daß der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt worden sei.

Eine andere Lehre sei, daß die ein- oder fünfjährige Verjährungsfrist von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge nur auf Klagen anwendbar sei, die während der Durchführung des Arbeitsvertrags oder spätestens zum Zeitpunkt seiner Beendigung entstanden seien. Auch diese Lehre werde nicht einhellig akzeptiert. Einer bestimmten Rechtslehre und Rechtsprechung zufolge bleibe dieser Artikel auf Klagen anwendbar, die nach der Beendigung des Arbeitsvertrags entstanden seien. Es sei deshalb möglich - und dies müsse Fall für Fall untersucht werden -, daß eine Klage trotz ihrer Entstehung nach Beendigung des Arbeitsvertrags doch ihren Ursprung in diesem Arbeitsvertrag finde, wie es für die Anwendung von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge erforderlich sei.

A.7.3. Die dem Hof in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917, 928 und 950 vorgelegten Situationen würden keine vergleichbaren Kategorien darstellen. Es gehe hier um einen Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung der Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches einerseits und der Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge andererseits ergebe. In diesen Rechtssachen gehe es keinesfalls um den Unterschied zwischen der dreißigjährigen Frist im Sinne von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches und der fünfjährigen Frist in Sinne von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches.

In den Urteilen Nr. 25/95 von 21. März 1995 und Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 habe der Hof geurteilt über die Vereinbarkeit von Verjährungsfristen für das Einreichen zwei unterschiedlicher Zivilklagen, die sich beide auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches berufen würden. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917, 928 und 950 stehe hingegen der Unterschied zur Debatte zwischen der bezüglich einer außervertraglichen Klage *ex delicto* geltenden Verjährungsfrist und der Verjährungsfrist, die für eine vertragliche, sich auf einen Arbeitsvertrag gründende Klage gelte. Beide Klagen hätten deshalb nicht die gleiche Grundlage. Es handele sich deshalb nicht um hinreichend vergleichbare Kategorien, so daß von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht die Rede sein könne.

A.7.4. Man könne nämlich kaum davon ausgehen, daß der Hof im o.a. Urteil vom 21. März 1995 die Meinung vertreten habe, daß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches immer und in jedem Fall im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehe. Im Urteil vom 21. März 1995 habe sich der Hof nur über eine ganz bestimmte Anwendung von Artikel 26 ausgesprochen, nämlich für die Fälle, in denen diese Bestimmung « zur Folge [hat], daß diejenigen, die wegen eines Fehlverhaltens Schäden erleiden, sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage befinden, wenn dieses Fehlverhalten ein Delikt darstellt », als wenn dieses nicht der Fall sei.

Das o.a. Urteil lege außerdem ausdrücklich dar, daß die *ratio legis* von Artikel 26, nämlich das Recht des Straftäters auf Vergessen, wie auch die Rechtssicherheit und die Vorbeugung der erneuten Störung des inzwischen wiederhergestellten öffentlichen Friedens ganz sicher rechtfertigen könnten, daß für die Strafverfolgung besondere, dem Schweregrad der Taten angemessene Verjährungsfristen gelten würden. Der Hof sei nur der Ansicht gewesen, daß die *ratio legis* nicht rechtfertigen könne, daß die Zivilklage auf Entschädigung des durch diese Taten entstandenen Schadens nach fünf Jahren verjähre, während die Entschädigung des Schadens, der durch einen zivilen Fehler verursacht worden sei, - d.h. einen Fehler, der nicht so schwerwiegend wie das vom Gesetzgeber unter Strafe gestellte Fehlverhalten sei, - während dreißig Jahren eingeklagt werden könne.

Das o.a. Urteil habe dann auch keineswegs entschieden, daß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches in allen Fällen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Die Anwendung dieses Artikels könne nämlich, wie im Urteil selbst dargelegt worden sei, in vielen Fällen angemessen gerechtfertigt werden.

Insofern in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917, 928 und 950 schon die Rede von einer unterschiedlichen Behandlung von Kategorien von Personen sei, die sich in einer vergleichbaren Situation befänden, *quod non*, beruhe die unterschiedliche Verjährungsfrist für das Einreichen einer Klage gegen den Arbeitgeber, je nachdem, ob diese Klage sich auf eine vertragliche (oder gesetzliche) Grundlage oder aber auf

eine Straftat stütze, auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Grundlage der Klage sowie darauf, ob der Gesetzgeber die Verletzung der Verpflichtungen durch den Arbeitgeber unter Strafe stelle oder nicht. Dieses Kriterium sehe der Hof in seinem Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 als objektiv an.

In demselben Urteil werde jedoch geurteilt, daß der Unterschied nicht angemessen gerechtfertigt gewesen sei, weil sich jene, die Schaden erleiden würden durch ein Fehlverhalten, das zugleich eine Straftat darstelle, in einer wesentlich ungünstigeren Lage befänden als die, die durch ein keine Straftat darstellendes Fehlverhalten Schaden erleiden würden, obwohl das strafrechtlich verfolgte Fehlverhalten *per definitionem* schwerwiegender sei.

Diese Begründung gelte nicht für die Fälle in den o.a. Rechtssachen.

Der Unterschied bei den Verjährungsfristen für vertraglichen Klagen einerseits und für außervertragliche, auf einer Straftat beruhende Klagen andererseits könne angemessen gerechtfertigt werden. Die normalerweise längere Verjährungsfrist für eine auf einer Straftat beruhende Zivilklage, nämlich praktisch fünf Jahre nach Beendigung des Arbeitsvertrags anstatt eines Jahres, könne durch die Tatsache gerechtfertigt werden, daß sich die Klage auf einen Fehler hinsichtlich einer strafrechtlich geahndeten Verpflichtung stütze und somit einen schwerwiegenderen Fehler darstelle als ein rein vertraglicher Fehler. Die Verjährungsfrist von einem Jahr für vertragliche, sich auf den Arbeitsvertrag beziehenden Klagen sei aufgrund der Sorge entstanden, die Rechtssicherheit in Arbeitsverhältnissen nicht dadurch zu beeinträchtigen, indem man den Parteien eine zu lange Verjährungsfrist auferlege.

Dies gelte auch, wenn man die Interpretation annehme, die der Verweisungsrichter von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge gebe.

Unabhängig von der Feststellung, daß zwei grundlegend verschiedene Situationen miteinander verglichen würden, könne nicht bestritten werden, daß der Unterschied auch in dieser Interpretation objektiv und angemessen gerechtfertigt sei. Der Unterschied sei objektiv, da er sich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Klage gründe, nämlich während des Arbeitsvertrags oder nach seiner Beendigung. Der Unterschied sei außerdem angemessen gerechtfertigt. Die kürzere Verjährungsfrist für Klagen, die während des Arbeitsvertrags entstanden seien, habe ihren Ursprung in der Sorge, die Rechtssicherheit in Arbeitsverhältnissen nicht durch eine zu lange Verjährungsfrist zu gefährden, sowie Uneinigkeiten in Arbeitsverhältnissen möglichst schnell zu bereinigen, sowohl im Interesse des Parteien als auch in Interesse des allgemeinen sozialen Friedens.

A.7.5. Das Argument, daß die Strafandrohung bei bestimmten Verhaltensweisen oft rein technisch, sogar willkürlich sei, sei irrelevant, da der Hof in diesem präjudiziellen Verfahren nicht befragt werde über die Option des Gesetzgebers, eine bestimmte Handlung unter Strafe zu stellen oder nicht. Die einzige Frage, die vorliege, sei, ob der Unterschied bei den Verjährungsfristen angemessen und objektiv gerechtfertigt werde oder nicht.

Ergänzungsschriftsatz von M. Pattyn

A.8. Neben der allgemeinen gemeinrechtlichen dreißigjährigen Frist gebe es abweichende Verjährungsfristen für die Ersitzung hinsichtlich unbeweglicher Güter und eine Reihe « besonderer » Verjährungen. Diese letzten Verjährungen würden sich in zwei Gruppen teilen. Einerseits gebe es die fünfjährige Verjährungsfrist für Schuldforderungen, denen mittels periodischer Zahlung Genüge getan werden müsse, und damit vergleichbare Schuldforderungen; andererseits gebe es die Verjährungsfrist für Schuldforderungen, die aus den Dienstleistungen im täglichen Leben entstanden seien. Diese besonderen Verjährungsfristen bestünden schon sehr lange.

Mit der fünfjährigen Verjährungsfrist von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches wolle man eine allzu lange Anhäufung periodisch fällig werdender Schulden vermeiden und somit den Schuldner schützen.

Die kurzen Verjährungsfristen einiger Dienstleistungserbringer würden sich auf ein Vermuten der Bezahlung stützen. Die Motivation liege hier in der Beweisproblematik, die solchen Forderungen eigen sei. Die Unterschiedlichkeit dieser Fristen liege in der Komplexität und der Dauer der erbrachten Leistungen.

Im Arbeitsvertragsrecht habe von Anfang an die Sorge vorgeherrscht, die Frist für die Klageerhebung nach Beendigung des Arbeitsvertrags kurz zu halten. Die Verjährungsfrist sei systematisch auf eine kurze Zeit nach Vertragsende begrenzt gehalten worden. Der Gesetzgeber habe vermeiden wollen, daß man noch nach Jahren auf einen beendeten Arbeitsvertrag habe zurückkommen können. Meistens seien die Klagen ein Jahr nach Vertragsende verjährt gewesen, und dies sei heute auch noch der Fall.

Es erhebe sich deshalb die Frage, ob Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, wenn es nun zur Folge habe, daß er die einjährige Verjährungsfrist nach Vertragsende verlängern könne. Es gebe keinen objektiven Grund dafür, diese Verjährungsfrist in ziemlich willkürlichen Fällen durch eine ebenfalls ziemlich willkürliche Strafverfolgung sich länger hinziehen zu lassen.

Periodisch zu zahlende Schuldforderungen unterlägen schon lange einer kürzeren Verjährungsfrist, und die Rechtfertigung für diese kürzere Frist, nämlich der Schutz des Schuldners, sei noch stets aktuell. Periodisch zu zahlende Schuldforderungen böten weniger Deutlichkeit; außerdem habe man keine gute Übersicht über die stets anwachsende Gesamtsumme.

Nun, da die in Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgesehene Abweichung von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches anscheinend gerechtfertigt sei, sei es auch vernünftig, sie auf alle aus Arbeitsverträgen entstandenen Klagen anzuwenden und somit die Anwendung von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches auch hier auszuschließen. Daß einigen arbeitsrechtlichen Verfehlungen noch ziemlich willkürlich der Charakter einer Straftat zugesprochen werde, rechtfertige keine Abweichung in der Verjährungsfrist.

Ergänzungsschriftsatz von W. Van Ryckeghem

A.9.1. Mit den kürzeren Verjährungsfristen im Sozialrecht beabsichtige man, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, daß der mittlerweile wiederhergestellte soziale Friede, auf den sich das arbeitsrechtliche Konzertierungsmodell stütze, erneut gestört werde. Eine kürzere Verjährungsfrist als die im Sinne von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches scheinere dann auch angesichts der langen Tradition, periodische Schuldforderungen einer kürzeren Verjährungsfrist zu unterwerfen, angemessen gerechtfertigt zu sein.

Es erhebe sich dennoch die Frage, ob die Begrenzung der fünfjährigen Frist bis auf ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrags vernünftig sei, wenn man diese Begrenzung der fünfjährigen Verjährungsfrist von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches gegenüberstelle, bei der diese Fristbegrenzung nicht bestehe. Klagen, die sich auf das Einkommen aus Arbeit bezögen, würden nämlich ohne Rechtfertigung anders behandelt als andere Klagen, die sich auf das Einkommen aus anderen periodischen Schuldforderungen bezögen.

Oft zögere der Arbeitnehmer anfangs, auch nach Beendigung des Arbeitsvertrags, eine Klage gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber einzureichen, um nicht als schwieriger Arbeitnehmer abgestempelt zu werden und seine Wiedereinstellungsmöglichkeiten nicht zu belasten.

Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergäben, werde als

schwerwiegende Verfehlung angesehen, was aus der Tatsache ersichtlich werde, daß die Nichteinhaltung vieler dieser Verpflichtungen strafrechtlich geahndet werde. Es stehe denn auch im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, daß der Gläubiger, der sich auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches berufen könne, zur Einreichung seiner Klage über eine fünfjährige Frist verfüge, während der Gläubiger im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Verbindlichkeit nur über ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrags verfüge.

A.9.2. Die Frage, ob die Mißachtung einer bestimmten arbeitsrechtlichen Verpflichtung als Straftat angesehen werden müsse oder nicht, sei irrelevant und habe nichts mit der heutigen Streitfrage zu tun. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verletze nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrats

A.10.1. Wen man die Verjährungsfrist von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches mit der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches vergleiche, habe man zwei völlig verschiedene Situationen vor Augen, wobei die betroffenen Personen in ganz unterschiedlicher Beziehung einander gegenüberstünden, so daß eine unterschiedliche Behandlung *per definitionem* gerechtfertigt sei.

In jedem Fall beruhe der Unterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eintreibbarkeit periodischer Schuldforderungen, die den Charakter eines Einkommens hätten.

Die besondere Verjährungsfrist von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches sei außerdem angemessen gerechtfertigt. Der wichtigste Grund für diese Frist liege in der Sorge, der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Schuldners aufgrund einer unbegrenzten Anhäufung von Zinsen oder anderen periodischen Schulden vorzubeugen. Gleichzeitig werde der Gläubiger für sein Stillhalten bestraft. Ein zweiter, wenn auch weniger wichtiger und selbst bestrittener Grund sei es, daß der Gläubiger, indem er die fünfjährige Frist verstreichen lasse, ein Vermuten der Bezahlung erwecke.

Der erste Grund behalte seine volle Gültigkeit und sei aufgrund des allgemeinen Interesses entstanden. Es liege im Interesse des Gesetzgebers eines Wohlfahrtsstaates, daß seine Rechtssubjekte nicht kurzen, periodischen Schulden zum Opfer fallen würden, auf die sie sich manchmal notgedrungen eingelassen hätten, um ihren Lebensunterhalt zu gewährleisten. Der besprochene Unterschied sei um so gerechtfertigter, als es um Schuldforderungen gehe, bei denen der Zeitpunkt der Eintreibbarkeit nicht unsicher sei. Aus dem Urteil Nr. 32/96 vom 15. März 1996 gehe übrigens hervor, daß es bei der Beurteilung des gerechtfertigten Charakters der Unterschiede bei den Verjährungsfristen eine wichtige Rolle spiele, ob der Zeitpunkt der Eintreibbarkeit einer Schuldforderung feststehe oder nicht.

A.10.2. Die Kategorie von Personen, auf die die Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge anwendbar sei, sei nicht vergleichbar mit der Kategorie von Personen, auf die die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen anwendbar seien. Die durch dieses Gesetz geregelten vertraglichen Arbeitsverhältnisse unterlägen einem spezifischen System. Es betreffe eine komplexe juristische Struktur vertraglicher Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die unter das Anwendungsgebiet einer spezifischen Gesetzgebung fallen würden.

In jedem Fall beruhe der Unterschied zwischen den gemeinrechtlichen Verjährungsfristen und der arbeitsrechtlichen Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Bestehen und der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Hierbei sei es wichtig, daß die Art der erbrachten Dienstleistungen bestimmend sei für das Bestehen eines Arbeitsvertrags.

Der Unterschied sei außerdem angemessen gerechtfertigt. Bei den Vorarbeiten zu den verschiedenen Gesetzen über die Arbeitsverträge werde auf die spezifische Art des Arbeitsvertrags hingewiesen und auf das Streben nach Rechtssicherheit durch das Verkürzen der Verjährungsfrist. Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern impliziere viele Rechtshandlungen und rechtliche Sachverhalte, wodurch die möglichen Rechtsstreite zahlreicher würden. Im Interesse der Rechtssicherheit und des allgemeinen sozialen Friedens sei es erforderlich, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre auf den Arbeitsvertrag sich beziehenden Klagen so schnell wie möglich einreichen würden, und zwar sowohl während des Arbeitsvertrags als auch nach seiner Beendigung.

Hinsichtlich der fünfjährigen Verjährungsfrist für periodische Schulden, die den Charakter eines Einkommens hätten, müsse darauf hingewiesen werden, daß Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 nur ein Abweichung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches enthalte, insofern die Verjährung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsvertrags erfolge. Auch diese Abweichung werde gerechtfertigt durch die spezifische Art des Arbeitsvertrags, wodurch die Möglichkeit des Eintretens von Rechtsstreiten größer sei, als wenn andere periodische Schulforderungen, die den Charakter eines Einkommens hätten, auf dem Spiel ständen.

Der Rechtsprechung des Hofes zufolge, genauer gesagt bezüglich des Unterschieds zwischen Arbeitern und Angestellten auf dem Gebiet der Kündigungsfristen, müsse bei der Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes der historische Kontext berücksichtigt werden, innerhalb dessen eine Maßnahme ergriffen worden sei, und die aktuellen Reformen, die vernünftigerweise nur in Phasen verwirklicht werden könnten. Indem er das Gesetz vom 3. Juli 1978 angenommen habe, habe der Gesetzgeber eine Kodifizierung der die verschiedenen arbeitsrechtlichen Verhältnisse betreffenden Regeln verwirklichen wollen, ohne auf erschöpfende Weise alle bestehenden Probleme im Zusammenhang mit den arbeitsrechtlichen Verhältnissen lösen zu wollen.

Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge sei deshalb nicht als Endpunkt einzusehen, sondern als eine Momentaufnahme eines in der Entwicklung befindlichen Vorgangs, wobei die Notwendigkeit, hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse eine vom gemeinen Recht abweichende Verjährungsfrist vorzusehen, bekräftigt werde und die historisch gewachsenen Unterschiede bei den Verjährungsfristen für die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern verschwinden würden.

Aus der historischen Entwicklung der Regelung der Verjährungsfristen innerhalb des Arbeitsvertragsrechts gehe hervor, daß der Gesetzgeber eine notwendigerweise vom gemeinen Recht abweichende Verjährungsfrist hinsichtlich der Arbeitsverträge systematisch im Auge gehabt und im Rahmen der Regelung der verschiedenen Arbeitsverhältnisse in unserer Gesellschaft ausgearbeitet habe - eine Entwicklung, die wegen ihrer Komplexität und ihres Umfangs zwangsläufig in bestimmten Phasen habe erfolgen müssen und noch erfolgen müsse.

Hierbei müsse betont werden, daß der Gesetzgeber 1978, speziell in Hinsicht auf die Verjährungsfrist, Einheitlichkeit für alle Personen angestrebt habe, die unter das Anwendungsgebiet des Gesetzes über die Arbeitsverträge fallen würden.

Indem der Gesetzgeber erst die für die Gesellschaft wichtigsten Arbeitsverhältnisse geregelt habe und danach schrittweise die Verjährungsfristen für weniger wichtige und neue Arbeitsverhältnisse in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge gebracht habe, habe er eine Maßnahme ergriffen, die vernünftigerweise als verhältnismäßig zum von ihm angestrebten Ziel angesehen werden müsse.

- B -

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917 und 950

B.1. Der Ministerrat führt an, daß die präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917 und 950 nicht zulässig seien, weil die Urteile, mit denen die Fragen gestellt würden, nicht vollständig die Normen aufzeigen würden, die Gegenstand der präjudiziellen Frage seien.

Obgleich diese präjudiziellen Fragen Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge nicht ausdrücklich erwähnen, geht sowohl aus der Begründung der Urteile, mit denen die Fragen gestellt wurden, als auch aus deren Formulierung hervor, daß die Verweisungsrichter dem Hof den Unterschied in der Behandlung vorlegen, der sich aus den unterschiedlichen Verjährungsfristen von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge einerseits und von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches andererseits ergibt.

B.2. Die präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917 und 950 sind zulässig.

Zur Hauptsache

B.3. Die dem Hof vorgelegten präjudiziellen Fragen betreffen den Behandlungsunterschied, der auf dem Gebiet der Verjährung von Klagen im Arbeitsrecht besteht. Der Unterschied in der Rechtsgrundlage, auf die diese Klagen sich stützen, ist - im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrats - nicht ausreichend, um zu beschließen, daß die Kategorien von Personen, auf deren Klagen diese unterschiedlichen Verjährungsfristen anwendbar sind, keine vergleichbaren Kategorien von Personen sind.

B.4. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Die auf einem Delikt beruhende Zivilklage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an; sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. »

Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmt:

« Klagen, die aus dem Vertrag entstehen, verjähren ein Jahr nach Vertragsbeendigung oder fünf Jahre nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, wobei letztere Frist über den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung dieses Vertrags nicht hinausgehen darf. »

Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle Klagen, sowohl dingliche als auch persönliche, verjähren nach Ablauf von dreißig Jahren, ohne daß derjenige, der sich auf diese Verjährung beruft, einen Rechtsanspruch nachweisen muß oder daß man ihm die Einrede der Unaufrichtigkeit entgegenhalten kann. »

In Hinsicht auf die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 917, 928 und 950 gestellten Fragen

B.5. Die aus einem Arbeitsvertrag entstandene Klage, unabhängig davon, ob sie durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber eingereicht wurde, verjährt fünf Jahre nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, und spätestens ein Jahr nach Beendigung des Vertrags (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978). Wenn der Arbeitnehmer aber seine Klage aufgrund eines Fehlverhaltens des Arbeitgebers, das ein Delikt darstellt, erhebt, verjährt die Klage kraft Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches fünf Jahre nach dem Datum, an dem das Delikt begangen wurde, ohne daß diese Frist durch die in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr begrenzt wird.

Es gibt denn auch, wie in den Fragen angegeben, einen doppelten Behandlungsunterschied, und zwar einerseits zwischen den Arbeitnehmern, je nach der Vertrags- oder Deliktsgrundlage ihrer Klage, und andererseits zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern, da im Arbeitsstrafrecht im allgemeinen nur Verfehlungen des Arbeitgebers als Straftat angesehen werden.

B.6. Zwischen den Personen, deren Klage den Verjährungsfristen des mehrfach genannten Artikels 15 Absatz 1 unterliegt, und denjenigen, deren Klage der Verjährungsfrist des o.a. Artikels 26 unterliegt, gibt es einen objektiven Unterschied: Erstgenannte gründen ihre Klage auf einen nicht strafrechtlich verfolgten Tatbestand, Letztgenannte auf Verfehlungen, die der Gesetzgeber für schwerwiegend genug erachtet hat, um sie mit Strafsanktionen zu belegen.

B.7. Wenn der Gesetzgeber es für notwendig hält, die an einige Verfehlungen geknüpften Sanktion zu verschärfen, indem er diese Verfehlungen als Straftat qualifiziert, dann stimmt es mit dieser Zielsetzung überein, die Klage auf Wiedergutmachung des durch diese Verfehlungen verursachten Schadens der Verjährungsfrist der aus einem strafrechtlichen Fehlverhalten entstandenen Zivilklagen zu unterwerfen. Es ist nicht unverhältnismäßig zu dieser Zielsetzung, diese Klage nicht der einjährigen Frist von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 zu unterwerfen.

B.8. Es ist irrelevant, daß die Parteien sich auf das Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 des Hofes berufen, in dem das Problem der Tatsache entsprang, daß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches zur Folge hat, daß diejenigen, die durch ein Fehlverhalten zu Schaden kommen, in einer wesentlich ungünstigeren Lage verkehren, wenn dieses Fehlverhalten eine Straftat darstellt, als wenn dieses nicht der Fall ist.

B.9. Indem er die Arbeitnehmer unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob der Tatbestand, auf den sie ihre Klage stützen, eine Straftat darstellt oder nicht, hat der Gesetzgeber keine unangemessene Maßnahme ergriffen.

Der erste unter B.5 aufgeführte Behandlungsunterschied ist nicht diskriminierend.

B.10. Allerdings führt die Anwendung der fraglichen Bestimmungen zu Behandlungsunterschieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, weil im allgemeinen nur Verfehlungen des Erstgenannten hinsichtlich der aus dem Arbeitsverhältnis entstandenen Verpflichtungen als Straftaten

angesehen werden. Dieser Behandlungsunterschied entbehrt jedoch nicht einer Rechtfertigung. Die Verfehlungen des Arbeitgebers, die strafrechtlich verfolgt werden und zu einer Schadensersatzklage des Arbeitnehmers führen können, beziehen sich meistens auf finanzielle Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber. Wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers konnte der Gesetzgeber angemessen urteilen, daß die diese Verpflichtungen betreffenden Klagen Interessen berühren, deren Schutz essentiell ist, daß die Verletzung dieser Verpflichtungen mit Strafmaßnahmen belegt werden muß und daß für diese Klage deshalb die längere Verjährungsfrist gelten muß, die an die Klagen auf Wiedergutmachung des aus strafrechtlichem Fehlverhalten entstandenen Schadens gebunden ist.

Der zweite unter B.5 aufgeführte Behandlungsunterschied ist nicht diskriminierend.

B.11. Die präjudiziellen Fragen müssen ablehnend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 948 gestellte Frage

B.12. Das Arbeitsgericht Gent fragt den Hof, ob es nicht diskriminierend sei, die aus einem Arbeitsvertrag während dessen Durchführung entstandene Klage der einjährigen Frist von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 zu unterwerfen, während Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches die aus einem Arbeitsvertrag nach dessen Beendigung entstandene Klage der dreißigjährigen Frist unterwirft.

B.13. In den unterschiedlichen Regelungen über die Arbeitsverträge hat der Gesetzgeber verkürzte Verjährungsfristen festgelegt, die zwischen sechs Monate und drei Jahre schwanken. Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 legt die Verjährungsfrist auf fünf Jahre fest, zu rechnen vom Tage der Begehung des die Klage verursachenden Deliktes an. Diese Frist wird in keiner Weise kritisiert.

Weil der Gesetzgeber jedoch der Ansicht ist, daß es nicht opportun sei, Arbeitnehmer und Arbeitgeber «Prozessen [auszusetzen], die viele Jahre nach Beendigung des Arbeitsvertrags beginnen können» (*Pasin.*, 1900, S. 35; *Parl. Dok.*, Kammer, 1953, Nr. 543, S. 7; *Parl. Dok.*, Senat, 1953-1954, Nr. 170, S. 12), hat er eine zweite Verjährungsfrist festgelegt, die ein Jahr nach Vertragsende abläuft.

B.14. Aus der Gesamtheit der Bestimmungen, mit denen Verjährungsfristen festgelegt werden, ergibt sich, daß der Gesetzgeber es für notwendig gehalten hat, für die in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gebräuchlichsten Verträge Verjährungsfristen vorzusehen, mit denen vermieden wird, daß zwischen den Parteien Differenzen entstehen, lange nachdem die vertragliche Beziehung, in deren Rahmen die Verpflichtung entstanden ist, beendet worden ist. Von diesem Standpunkt aus gesehen ist die dreißigjährige Frist in den vertraglichen Beziehungen eher eine einfache Restregel geworden als der gesetzliche Ausdruck dessen, was das Allgemeininteresse in ein meisten Fällen erfordert.

Der Gesetzgeber, der in Erwägung zieht, daß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses völlig frei feststellen können, was ihnen noch geschuldet wird - was, wie sich in der Praxis zeigt, normalerweise ziemlich schnell erfolgt -, handelt nicht unvernünftig, wenn er eine verkürzte erlöschende Verjährungsfrist von einem Jahr nach Vertragsende vorsieht.

B.15. Hinsichtlich der Restregel ist es nicht diskriminierend, diese als solche bestehen zu lassen, wenn die Verjährungsfrist nach Beendigung des Abhängigkeitsverhältnisses, mit der die Klage verbunden ist, beginnt.

Wenn man davon ausgeht, wie der Verweisungsrichter betont, daß die dreißigjährige Frist als übertrieben angesehen werden muß, dann noch muß das nicht dazu führen, daß ihre Anwendung auf Streitfälle, in denen ein Arbeitnehmer und sein früherer Arbeitgeber sich gegenüberstehen, als

diskriminierend angesehen werden muß. Es betrifft nämlich eine Frist, die auf alle Klagen anwendbar ist, für die keine besondere Verjährungsfrist gilt, und sie ist sowohl auf die Klage des früheren Arbeitgebers als auch auf die des früheren Arbeitnehmers anwendbar. Es ist nicht Aufgabe des Hofes zu sagen, ob es wünschenswert oder opportun ist, diese Frist zu ändern.

B.16. Die Frage muß verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Verjährungsfrist der Klage eines Arbeitnehmers, die auf einigen, eine Übertretung darstellenden Verfehlungen des Arbeitgebers beruht, auf fünf Jahre festlegt, während Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge die Verjährungsfrist der auf einem Arbeitsvertrag beruhenden Klage auf ein Jahr nach Vertragsende begrenzt.

Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge und Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie «bei einer aus dem Arbeitsvertrag und während der Vertragsdauer entstandenen Klage eine einjährige Verjährungsfrist, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes anfängt, vorsehen, bei einer nach Vertragsende aus dem Arbeitsvertrag entstandenen Klage jedoch die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verjährungsfristen, insbesondere die dreißigjährige Frist nach Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches anwendbar machen».

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève